Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.740.908

69/9
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, 14. Vertragsparteienkonferenz; 9.-10. Dezember 2026 in Genf; österreichische Delegation

Voraussichtlich vom 9. bis 10. Dezember 2026 wird in Genf die 14. Vertragsparteienkonferenz zum Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (sog. Helsinki-Konvention, beschlossen in Helsinki am 17. März 1992, Ratifikation durch Österreich am 4. August 1999, BGBl. III Nr. 119/2000 idgF) stattfinden.

Dieses Übereinkommen ist am 19. April 2000 in Kraft getreten. Das Übereinkommen regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen – sowohl am Luft- wie auch am Wasserweg – ausgeführt werden. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 (Seveso-III Richtlinie), ist das juristische und technische Instrument, mit dem die Europäische Union und Österreich ihren Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nachkommen.

Bis auf Liechtenstein sind alle Nachbarstaaten Österreichs Vertragsparteien des in Rede stehenden Übereinkommens.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Industrieunfalles ist die Alarmierung im Wege des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale im Lagezentrum des BMI) vorgesehen, das als „Focal Point“ für Alarmierungen in enger Zusammenarbeit mit den Landeswarnzentralen sowie allen übrigen Organisationen und Behörden im Rahmen des

Zivil- und Katastrophenschutzes diese Aufgabe als Nationale Kontaktstelle und darüber hinaus auch für Belange des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements wahrnimmt.

Als „Focal Point“ für technische Angelegenheiten fungiert das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5.

Das Übereinkommen fordert die Identifikation und Notifikation von Industrieanlagen, welche grenzüberschreitendes Gefährdungspotenzial aufweisen. Die zuständigen Behörden werden durch das Übereinkommen vor allem in den Bereichen externe Notfallplanung, Maßnahmen und Einrichtung und Bereithaltung für die Bekämpfung von Industrieunfällen, internationale Zusammenarbeit bei gegenseitiger Hilfeleistung, Forschung und Entwicklung, beim Austausch von Informationen sowie beim Austausch von Technologie verpflichtet.

Weiters sind die Notifizierung von Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Kooperation auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und der Gefahrenabwehr sowie bei der Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung zwischen benachbarten Ländern vorgesehen.

Die Kommunikation bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische „Industrial Accident Notification System“ (IAN – System), das in Österreich seitens des Bundesministeriums für Inneres betreut wird und neben der erwähnten Notifizierung von Industrieunfällen im Rahmen des Übereinkommens auch der Übermittlung von Hilfeersuchen zwischen den Vertragsparteien dient.

Weitere Informationen zur Helsinki-Konvention können im Internet unter der UNECE Homepage (http://www.unece.org/env/teia.html) abgefragt werden.

Bei der 14. Vertragsparteienkonferenz ist im Wesentlichen folgende österreichische Position vorgesehen:

In Österreich hat sich seit der Ratifikation des Übereinkommens kein meldepflichtiger Industrieunfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ereignet.

Bei den österreichischen Kontaktstellen („Focal Points“) ergeben sich keine Änderungen. Die Alarmierung erfolgt weiterhin im Wege des Bundesministeriums für Inneres; als Kontaktstelle für technische Angelegenheiten fungiert das BMLUK, Abteilung VI/5.

Österreich hat die unter das Übereinkommen fallenden gefährlichen Tätigkeiten beziehungsweise Anlagen erhoben und die möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten entsprechend den Vorgaben des Übereinkommens notifiziert.

Österreich unterstützt die weitere wirksame Umsetzung und Stärkung des Übereinkommens sowie die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verhütung, Vorsorge und Bewältigung von Industrieunfällen.

Österreich wird sich an den Beratungen über den Arbeitsplan und den Ressourcenbedarf des Übereinkommens für den Zeitraum 2027-2028 beteiligen. Besondere Bedeutung kommt dabei der weiteren Verbesserung der Umsetzung des Übereinkommens, dem Erfahrungsaustausch, dem Aufbau von Kapazitäten sowie der Aufrechterhaltung wirksamer Informations-, Alarmierungs- und Hilfeleistungsmechanismen zu.

Österreich begrüßt die Befassung der Vertragsparteienkonferenz mit aktuellen und neu entstehenden industriellen Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung und der Energiewende, mit durch Naturgefahren ausgelösten technologischen Unfällen („Natech“), den Auswirkungen des Klimawandels sowie der Sicherheit von Bergbauabfällen und „Tailings-Management“-Einrichtungen.

Österreich wird die vorgesehenen Beschlüsse zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit für eine sichere Energiewende sowie zur Weiterentwicklung der Vorgaben für die Identifikation gefährlicher Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich „Tailings-Management“-Einrichtungen, auf Grundlage der jeweils vorliegenden finalen Dokumentfassungen prüfen und sich konstruktiv in die Verhandlungen einbringen.

Österreich unterstützt den internationalen Austausch über eine sichere und geschützte Handhabung gefährlicher Chemikalien und wird sich auch an dem der Vertragsparteienkonferenz vorangehenden Globalen Seminar beteiligen.

Österreich sichert vorbehaltlich der budgetären Bedeckung die Zahlung seines jährlichen freiwilligen Beitrags zur Unterstützung der Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens zu.

Sofern im Rahmen der 14. Vertragsparteienkonferenz Beschlüsse über eine Erhöhung der österreichischen Beiträge zum Übereinkommen gefasst werden, sind die daraus entstehenden Mehrausgaben aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung stehenden Mitteln zu bedecken.

Für die österreichische Delegation ist folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen:

MinR Dr. Rupert Bliem Delegationsleiter	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
MinR Mag. Karl-Maria Maitz stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
MinR Mag. iur. Werner Anton Lebinger, MSc stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Inneres
OR Mag. Lukas Brunner stv. Delegationsleiter	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus angehören.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 14. Vertragsparteienkonferenz des

Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sowie den Leiter der österreichischen Delegation, MinR Dr. Rupert Bliem, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, MinR Mag. Karl-Maria Maitz, im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, Mag. iur. Werner Anton Lebinger, MSc, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, OR Mag. Lukas Brunner, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Konferenz zu bevollmächtigen.

29. Oktober 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin